

Satzung der Gemeinde Schönberg über die 3. vereinfachte Änderung  
des Bebauungsplanes Nr. 20 (Holm)

Aufgrund des § 10 BBauG vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) und der §§ 14 und 111 Abs. 1 LBO vom 9.2.1967 (GVOBl. Schl.-H. S. 51) in Verbindung mit § 9 Abs. 2 BBauG wird folgende Satzung bestehend aus dem Text über die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 (Holm) nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 24.6.1975 erlassen:

Diese vereinfachte Änderung gilt nur für das Sondergebiet für den gewerblichen Fremdenverkehr (Teilgebiet: F 1 - F 8)

Text:

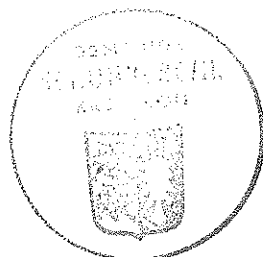
Die Teile a) - b) des Textes der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 werden nicht Gegenstand dieser Satzung.

Anstelle der in der Planzeichnung festgesetzten Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze II wird die Zahl der Vollgeschosse gleich I festgesetzt.

Als Dachform wird eine Dachneigung von 45° - 50° festgesetzt. Die Höhe der Fußbodenoberkante der Aufenthaltsräume im Dachgeschoß wird auf mind. 3,50 m ü. NN festgesetzt.

Der befahrbare Fluchtweg muß mindestens 2,50 m ü. NN liegen.

2306 Schönberg, den 28. JAN. 1976



Gemeinde Schönberg  
Der Bürgermeister

*Schwarz*

Begründung:

=====

Zur Satzung der Gemeinde Schönberg / Kreis Plön für die  
3. vereinfachte Änderung des B-Planes Nr. 20 / Holm

I. Allgemeines

Um die Kleinmaßstäblichkeit der Bebauung im Sondergebiet für gewerblichen Fremdenverkehr zu gewährleisten, ist es erforderlich geworden, von der 2-geschossigen Bebauung abzuweichen.

Die Grundzüge der Planung werden dadurch nicht berührt. Eine stärkere Ausnutzung findet nicht statt.

II. Erschließung

Die Erschließung wird gegenüber dem genehmigten B-Plan 20 und der 1. und 2. Änderung nicht verändert.

III. Ver- und Entsorgung

Die Ver- und Entsorgung wird nicht verändert.

IV. Maßnahmen gegen Hochwasser

Der Plangeltungsbereich liegt in einem hochwassergefährdeten Bereich.

Die Fundamente und das Erdgeschoß-Mauerwerk müssen so ausgebildet sein, daß sie einer Unterspülung standhalten. Die Fundamente sind mind. 1,00 m tief in gewachsenen Boden zu gründen.

Das Erdgeschoß ist kubisch verwindungssteif auszubilden. Das Dachgeschoß ist so auszubilden, daß ein gefahrloser Aufenthalt von Menschen von mind. 12 Stunden gewährleistet ist.

Je Hauseinheit ist im Dachgeschoß ein ausreichend beheizbarer Aufenthaltsraum, der unabhängig von der hochwassergefährdeten Energieversorgung bzw. Heizung ist, zu schaffen.

V. Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens

Besondere Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens sind nicht vorgesehen.

VI. Kosten der Erschließung

Da die Erschließung nicht verändert wird und die Gesamterschließung bereits durchgeführt ist, werden für diese Teiländerung keine Kosten anfallen.

2306 Schönberg, den 19. DEZ. 1975



Gemeinde Schönberg  
Der Bürgermeister

*Schwarz*